

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Güsten
(Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Osmarsleben, Friedhof Amesdorf, Friedhof
Warmisdorf)
(Erster Entwurf)

Gemäß §§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V. m. 5,8,45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) sowie § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2000 (GVBl. LSA 2002, 46) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 18.02.2019 die nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Güsten beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Güsten (Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Osmarsleben, Friedhof Amesdorf, Friedhof Warmisdorf) und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen...), die den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, setzt die Friedhofsverwaltung, die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Güsten gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.
Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

§ 5

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben.

Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Stellen gleichzeitig zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Entrichtung der Gebühren.

§ 6

Art und Höhe der Gebühren

Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem folgenden Gebührenverzeichnis:

1. Erdgrabstätten

1.1	Erdwahlgrabstätte	
	Ruhezeit 30 Jahre	765,00 €
1.1.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes (je Stelle und Jahr)	25,50 €
1.2	Erdkindergrabstätte	285,00 €

2. Urnengrabstätten

2.1	Urnenwahlgrabstätte	
	Ruhezeit 20 Jahre	300,00 €
2.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes (je Jahr)	15,00 €
2.2	Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	325,00 €
2.3	Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage	468,00 €

3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattung	210,00 €
3.2	Urnenbeisetzung	40,00 €

4. Benutzungsgebühren

4.1	Benutzung der Trauerhalle	
4.1.1	Neuer Friedhof	150,00 €
4.1.2	Friedhof Osmarsleben	50,00 €
4.1.3	Friedhof Amesdorf	50,00 €
4.1.4	Friedhof Warmisdorf	50,00 €
4.2	Benutzung des Abschiedsraumes neuer Friedhof	150,00 €

5. Sonstige Gebühren

5.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	20,00 €
5.2	Genehmigung von Grabeinfassungen	15,00 €
5.3.	Grabsteinkontrolle	30,00 €

6. Umbettungen und Einebnungen

6.1	Einebnungen vor Ablauf der Ruhezeit	
6.1.1	Erdgrabstätte (je Jahr)	40,00 €
6.1.2	Urnengrabstätte (je Jahr)	27,00 €
6.2	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	60,00 €
6.3	Umbettung Urne mit Versand	100,00 €
6.4	Umbettung einer Urne vom Fremdfriedhof	100,00 €
6.5	Erstellen Urnenschein	10,00 €
6.6	Verleihung Grabnutzungsurkunde	10,00 €

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Ansprüche aus dem Abgabeschuldnerverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Güsten 20.11.2012 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Güsten, den 19.02.2019


Helmut Zander
Bürgermeister

